

Interpretation und Gesetzestext §28 BDSG (Quelle BfD April 2002)

Besonderheiten bei der Datenverarbeitung durch nicht öffentliche Stellen, Privatwirtschaft, Vereine etc.

Die Datenverarbeitung für eigene Zwecke Gesetzesbestimmung: § 28 BDSG

Listenmäßige Übermittlung ist möglich ...

Eine Besonderheit gilt bei der Datenverarbeitung für eigene Zwecke durch nicht öffentliche Stellen für die sogenannte listenmäßige oder sonst zusammengefaßte Übermittlung von Daten für Zwecke der Werbung, der Markt- oder Meinungsforschung. Danach gestattet der Gesetzgeber die Übermittlung eines bestimmten Kataloges von Daten. Dieser Katalog besteht aus:

- einer nicht näher bestimmten Angabe: Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer bestimmten Personengruppe (sogenanntes freies Merkmal),
- Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen,
- Namen,
- Titel,
- Akademische Grade,
- Anschrift,
- Geburtsjahr.

Übermittlungsfähig wären danach z.B. im Rahmen einer listenmäßigen Übermittlung die katalogmäßig genannten Daten zusätzlich zu der Angabe, dass es sich bei der Person, deren Daten übermittelt werden, um einen Wanderer handelt. Wenn dann außerdem noch übermittelt würde, welche Automarke der Wanderer fährt, wäre aber der zulässige Umfang bei der listenmäßigen Übermittlung bereits überschritten.

Es dürfen keine sensiblen Angaben enthalten sein!

Eine listenmäßige Übermittlung ist nicht zulässig,

- wenn es um die folgenden sensiblen Angaben geht:
 - strafbare Handlungen,
 - Ordnungswidrigkeiten,
 - arbeitsrechtliche Verhältnisse
- und, wenn diese Angaben im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis (oder vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis) gespeichert worden sind.

Für andere sensitive Daten wie die gesundheitlichen Verhältnisse oder die politischen Meinungen und religiösen Überzeugungen gelten die besonderen Regelungen für die Übermittlung besonderer Arten personenbezogener Daten (vgl. § 28 Abs. 6).

Widerspruchsrecht!

Zum Ausgleich der erleichterten Vorschriften für die Datenverarbeitung im Bereich Werbung, Markt- und Meinungsforschung hat der Betroffene hier zusätzliche Rechte. Er kann diesen Übermittlungen widersprechen

und, wenn schon Daten übermittelt worden sind, bei dem Dritten, dem diese übermittelt wurden, die Sperrung verlangen. Bereits bei der Ansprache für die Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung muss der Betroffene über sein Widerspruchsrecht und die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung informiert werden. Wenn die werbende Stelle personenbezogene Daten des Betroffenen nutzt, die bei einer Stelle gespeichert sind, die ihr nicht bekannt ist, muss sie sicherstellen, dass der Betroffene auch hier Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann. Häufig ist dies der Fall bei der Einschaltung von Adressmittlern. Dies sind Direktwerbeunternehmen, die für ein werbendes Unternehmen – auch unter Einsatz von Fremdadressen – tätig werden. Auch sog. Lettershops, die für ein Unternehmen Werbeschreiben versenden, ohne eigene Datenbestände für diese Zwecke zu führen, sind hier gemeint. Durch das Recht auf Kenntnis über die Herkunft der Daten ist gesichert, dass der Betroffene auch erfährt, an wen er seinen Widerspruch adressieren muss.

Der Dritte, an den die Daten übermittelt worden sind, darf diese nur unter den auch für die übermittelnde Stelle geltenden Voraussetzungen für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen. Wer keine Werbung per Post erhalten möchte, kann sich in die sogenannte „Robinson-Liste“ eintragen lassen. Für den Bereich Fax, E-Mail und SMS gibt es ebenfalls Robinson-Listen, auch wenn eine unangeforderte Werbung außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung per Fax, E-Mail und SMS ohnehin als grundsätzlich unzulässig, weil kostenverursachend und belästigend, anzusehen ist.

Wer keine Werbung per Post wünscht, fordert ein Antragsformular unter folgender Anschrift an:

Deutscher Direkt-Marketing-Verband
- Robinson-Liste –
Postfach 14 01
71243 Ditzingen
Telefon: (07156) 95 10 10 .

Wer keine Werbung per Fax wünscht, ruft per Fax ein Antragsformular ab beim Bundesverband Informations-wirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V. (BITKOM) unter der Telefax-Nummer: (01805) 00 07 61.

Wer keine Werbung per E-Mail wünscht, kann seine E-Mail-Adresse eintragen in die vom Interessenverband Deutsches Internet e.V. und der Gesellschaft zum Schutz privater Daten in elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten e.V. geführten Deutschen Mailschutzliste <http://www.robinsonliste.de> .

Wer keine Werbung per SMS wünscht, trägt seine Telefonnummer online in die vom Interessenverband Deutsches Internet e.V. (I.D.I) geführte SMS-Schutzliste ein <http://www.sms-robinson.de> .

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die Nutzung dieser Listen durch die Werbewirtschaft freiwillig ist. Ein Eintrag dort garantiert nicht, daß man überhaupt keine Werbung mehr erhält.

Ferner gibt die Deutsche Telekom die Daten, die auf Wunsch des Kunden in das Telefonverzeichnis und ggf. in ein elektronisches Verzeichnis (z.B. CD-ROM) aufgenommen werden sollen, an die

Deutsche Telekom Medien GmbH
Postfach 16 02 11
60065 Frankfurt a. M.
Tel.: (069) 2682-0

weiter. Auch zu einem späteren Zeitpunkt kann der Kunde gegenüber der Telekom einer Eintragung widersprechen; bei der Neuauflage des Telefonverzeichnisses darf dann seine Anschrift nicht mehr ausgedruckt sein (Näheres zur Telekommunikation siehe BfD-Info 5).

Der Gesetzestext §28 im Wortlaut:

Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 38 hin. § 38 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 28 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt oder
3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 übermittelt oder genutzt werden.

(3) Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist auch zulässig:

1. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
2. zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, oder

3. für Zwecke der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf
 - a) eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe,
 - b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehung,
 - c) Namen,
 - d) Titel,
 - e) akademische Grade,
 - f) Anschrift und
 - g) Geburtsjahrbeschränken und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat, oder
4. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist anzunehmen, dass dieses Interesse besteht, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten übermittelt werden sollen, die sich

1. auf strafbare Handlungen,
2. auf Ordnungswidrigkeiten sowie
3. bei Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse beziehen.

(4) Widerspricht der Betroffene bei der verantwortlichen Stelle der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine Nutzung oder Übermittlung für diese Zwecke unzulässig. Der Betroffene ist bei der Ansprache zum Zweck der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten; soweit der Ansprechende personenbezogene Daten des Betroffenen nutzt, die bei einer ihm nicht bekannten Stelle gespeichert sind, hat er auch sicherzustellen, dass der Betroffene Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann. Widerspricht der Betroffene bei dem Dritten, dem die Daten nach Absatz 3 übermittelt werden, der Verarbeitung oder Nutzung zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, hat dieser die Daten für diese Zwecke zu sperren.

(5) Der Dritte, dem die Daten übermittelt worden sind, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nicht öffentlichen Stellen nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 und öffentlichen Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erlaubt. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen.

(6) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für eigene Geschäftszwecke ist zulässig, soweit nicht der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat, wenn

1. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
2. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
3. dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
4. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(7) Das Erheben von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist ferner zulässig, wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in Satz 1 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten. Werden zu einem in Satz 1 genannten Zweck Daten über die Gesundheit von Personen durch Angehörige eines anderen als in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Berufes, dessen Ausübung die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder die Herstellung oder den Vertrieb von Hilfsmitteln mit sich bringt, erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist dies nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen ein Arzt selbst hierzu befugt wäre.

(8) Für einen anderen Zweck dürfen die besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Nr. 1 bis 4 oder des Absatzes 7 Satz 1 übermittelt oder genutzt werden. Eine Übermittlung oder Nutzung ist auch zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(9) Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist. Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. Absatz 3 Nr. 2 gilt entsprechend.